

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 26.10.2021
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 787.15	Beschlussvorlage-Nr. GR-2021-127
Jagdgenossenschaft Ringsheim Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung Zustimmung zur Satzung der Jagdgenossenschaft	Sachbearbeiter: Frau Gutbrod

Beschlussvorschlag:

- a) Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Ringsheim wird umgehend einberufen. Zeit und Ort werden von der Verwaltung festgesetzt und in den Ringsheimer Nachrichten bekannt gemacht.
- b) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat als Jagdvorstand bevollmächtigt, die Jagdgenossen einzuladen, die Versammlung zu führen und bei der Stimmabgabe die Gemeinde zu vertreten.
- c) Frau Gutbrod aus der Gemeindeverwaltung wird als Schriftführerin bestellt.
- d) Dem als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung wird zugestimmt.
- e) Einem Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung, die Verwaltung auf den Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der Jagdgenossenschaft als Satzung beschlossen wird.

Sachverhalt:

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat in seiner Sitzung am 10. März 2015 der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat zugestimmt. Diese Übertragung ist für neun Jahre erfolgt. Aufgrund des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25.11.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2020, und der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 02.04.2015, ist eine Übertragung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft längstens für 6 Jahre zulässig, zudem muss eine Jagdsatzung von der Jagdgenossenschaft beschlossen werden. Die Übergangsfrist zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen ist abgelaufen, daher ist der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim derzeit gem. § 15 Abs. 3 JWMG der Notjagdvorstand und hat unverzüglich die Versammlung der Jagdgenossenschaft einzuberufen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Jagdgenossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile

im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen (siehe auch §15 Abs. 1 JWVG). Dieses Jagdkataster dient auch zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse für Beschlüsse der Jagdgenossenschaft. Dieses Kataster wird von der Fa. Ortmann aus Bühl für die Gemeinde Ringsheim erstellt.

- b) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Der Bürgermeister soll demnach die Jagdgenossen einladen, die Versammlung leiten und bei der Stimmabgabe die Gemeinde vertreten.
- c) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Dies soll Frau Helena Gutbrod von der Gemeindeverwaltung übernehmen und daher als Schriftführerin bestellt werden.
- d) Gemäß § 15 Abs. 4 hat die Jagdgenossenschaft eine Satzung zu beschließen. Durch Beschluss der Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden (§15 Abs. 7 JWVG). Der beiliegende Satzungsentwurf enthält die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim. Der beigefügte Satzungsentwurf lehnt sich eng an die Mustersatzung des Gemeindetages an. Eine wesentliche Aufgabe des Gemeinderates ist gem. §11 Abs. 3f der Satzung die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Die aktuellen Pachtverträge laufen noch bis 2023. Durch die Übertragung dieser Aufgabe auf den Gemeinderat, muss bei einer Neuverpachtung/Verlängerung der Pachtverträge keine neue Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen werden.
- e) Der Gemeinderat muss der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft zustimmen. Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat dieser Übertragung zustimmt, sofern die Jagdgenossenschaft die beigefügte Satzung ohne inhaltliche Änderungen beschließt.

Finanzielle Auswirkungen:

Rund 4.000 Euro brutto für die Erstellung des Jagdkatasters durch die Fa. Ortmann

Anlagen

Satzung für die Jagdgenossenschaft Ringsheim - Entwurf

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Satzung für die Jagdgenossenschaft Ringsheim

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Ringsheim" und hat ihren Sitz in 77975 Ringsheim.

§ 2

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

**§ 5
Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (gem. § 6 dieser Satzung),
2. der Gemeinderat (gem. § 10 dieser Satzung) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

**§ 6
Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 dieser Satzung getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

**§ 7
Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens drei abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8
Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9
Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Erhebung einer Umlage.

§ 10
Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11
Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

Entwurf

2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12

Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14

Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt, Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15
Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16
Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Ringsheim zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben. Zuführungen an die Rücklage sind Teil des Reinertrags.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

**§ 19
Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden in den Ringsheimer Nachrichten bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in den Ringsheimer Nachrichten veröffentlicht.

..... den

(Ort)

.....
(Gemeinderat)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den

.....
(untere Jagdbehörde)

Siegel